

W ür C o e l e s t i n u s

von Gottes Gnaden A b b t e

der Fürsts Stüft St.Gallen, so ohne Mittel dem Hl. Stuohl zue Rom zuegehört, Wie auch des Eximierten Gotts-Haus St.Johann im Thurthaal, Benedictiner Ordens, des Heyl. Röm. Reichs Fürst, und des hohen Ordens der Verkündigung Maria Ritter Thuen Kundt allermänniglich mit disem Brief: Demnach Uns die Ehrbahre, Unsere liebe, gethreue unterthanen, und angehörige zu Degerschen, und dasiger gegend Unser Grafschaft Toggenburg, so in die Kirchen zue Oberglatt bis anhin pfärrig waren, mehrmahlen auch mit eingegebner unterthänigsten Bittschrift wehemüethig Ihre Noth, und äusserste gefahr willer in, und umb Degerschen Wohnhaften Catholischen, deren von diser gegendt bevorstehende gänzliche Vertilgung, und grosse Beschwährnussen fürbringen lassen; Wie dass an disem Orth, und Gegend der Pfarrey Oberqlatt zwar ein eigne grosse Capell, und 22 Catholische Haushaltungen ohne vier andere Häuser, welche denen Catholischen annoch eigenthumblich, von denen Reformierten aber anjezo bewohnt werden, nebst 2 anderen, so die Catholische, und Reformierte gemeinsamb jnnhaben: Weilen aber in disem gebürgigen Landt von der Pfarrkirchen Oberglatt die entlegenheit des Orths gar zu gross, besonders zu Winterzeit, oder sonst rauchen Wetter, können ville Junge, und Alte oftmahlen dem Heil. Gottesdienst nicht beywohnen, oder so sie auch vormittag sich mit grösster Beschwärde einfinden, werde nachmittag die Christliche Lese versaumbt, aus welchem notgezwungen folget, dass ville in dem Heiligen Glauben schlecht unterwisen, wegen ohngelegenheit der Pfarrkirchen keine Catholische dienstbotten dahin zu bekommen, die Catholische allda keine gütter kaufen können, noch wollen, und manches Pfarrkind in sorgen stehe, in einer nicht anhaltenden Kranckheit ohne heilige Sacramenten dahin zu sterben. Und obwohlen in so kläglichen umbständen die bisherige Pfarrherren alle Seelen Eifrigistn anstalten vorgekehret haben, seye vast fruchtlos gewesen, und haben dieselbige niemahl genug wachen können, indeme wegen allzugros ser entlegenheit die Catholische Kinder zue denen Reformierten in die Schuehl gehen, wo selbe nicht nur allein von der nothwendigen Catholischen unterweisung nichts hören können, sondern solche Bücher, und Schriften ihnen hin un wider vorgelegt werden, mit welchen selbe dass verborgene süesse gift alles jrrthumbs ganz ohnvermerkter dingen schon in der Jugendt an sich ziehen.

Zu deme seye auss diser Lauigkeit, und Gemeinschaft schon erfolgt, und seye auch inskünftig zu fürchten, dass die Catholische sich mit Reformierten verheürathen, welches gefährliche und verderbliche Wesen den völligen abgang der Catholischen Religion an disem Orth bedrohe: absonderlich da von seithen der Reformierten denen Catholischen durch gesuchte gemeinschaft, vorgebrachte jrrlehren, und böse Beyspyl ville fallstrichk gelegt werden. Derowegen mehrere gut-Catholische möchten verleithet werden ihre eigenthumbliche Häuser an die Reformierte zu verkaufen, und den Orth zu verlassen. Disen üblen aber scheine nicht anderst zuhelfen zu seyn, als durch errichtung einer aignen Pfarrey, welche in dem Orth selbstn durch einen eigenen Priester besorget werde. Wegen welchen, und anderen ursachen dann sie Unss nachdrucklichist, und unterthänigist gebeten, dise ihre meinung, und eyfrigistes anhalten mildherzigist zu befördern, und gnädigist in dass Werckh zu stellen; mit Versprechen, zur Stiftung diser neuen Pfarr-Pfruend nach Möglichkeit ihrer schwachen kräften alles beyzutragen, so fern wür ihre unterthänigste Bitt erhören, und auss Landtsväterlicher gnad, und Freygebigkeit dass mehrere zu disem so Gottseeligen und erspriesslichen Werckh stüften wurden. Als haben wür ihr unterthänigistes anbringen durch genaue überlegung aller umbständen untersucht, und befunden, dass nicht allein sehr nuzlich, sondern auch höchst nothwendig seye zu unterweysung der Jugendt, zu trost, und Verwahrung der Kranckhen, zu ordentlicher Besuechung des Gottesdienst, und empfangung der Heil. Sacramenten, besonders aber zu erhaltung der Catholischen Religion, dass in gemelten gebürg Degerschen eine neue Pfarrey errichtet, und ein eigner Seelsorger dahin verordnet werde. Wan Wür nun den Gottesdienst, und dass Seelen-Heyl zu befördern, und zu vermehren ansonsten geneigt, und beflissen, da die Capell zu Degerschen ohnedem zu einer Pfarrkirchen gross genug befunden, ein bequemes Pfruend-Haus für einen Pfarrherrn schon erkaufet, und ein an der Kirchen gelegener Plaz von Johannes Hagmann zu dem Kirchhof vergaabet, und würcklich ausgemarckhet, auch von unterschiedlichen guethhätteren ein Capital von 2000 fl. an ein Pfruend-Gueth zusammen getragen worden, Als haben Wür den guthen willen, und Christ-Catholischen eifer diser Pfarrgenossen, und Ihres dermahligen Pfarrers zue Oberglatt des Ehrwürdigen Johann Ignati Berlocher, Landts-Väterlich beherziget, und daheru auch bewogen worden dieses höchst heylsamme Werckh bestmöglichst zue befördern; Weswegen wür zu unterhaltung eines eigenen Pfarrers und Seel-Sorgers zu Degerschen nebst obigen 2000 fl. annoch 4000 fl. sage Vier tausendt Gulden sambt einem vorstehenden Zins à 300 fl. sage drey hundert Gulden an guten Capital-Briefen, oder paarem gelt würcklich verordnet, und gestüftet; wie auch annoch die von drey gutthätteren wegen 10 Ewigen Heiligen Messen vergaabte 500 fl. sage fünf hundert Gulden als ein Beyhilf zur Beholzung des Pfarrers sambt einem vorstehenden Zins à 25 fl. bestimmt; und weilen die Capell zu Degerschen schon mit einem Capital 885 fl. versehen, als verordnen wür solches zu dem Kirchen-Saz, von dessen jährlich fallenden Zins, neben deme, was der Pfarrer davon zu beziehen hat, Zündt und Zierd solle erhalten werden. Mithin da nun das nothwendige zu einer dauerhaften neuen Pfarrey bey handen, als errichten, und Confirmieren wür von hohen geistlichen gewalts wegen dise alte Capell zu Degerschen zu einer wahren Pfarrkirch unter dem Schutz des Heiligen Apostels Jacobi des grösseren als Kirchen-Patronen,

wie auch des Heiligen Fridolini, mit allen Pfärrlichen Rechten, also und dergestalten, dass von nun an an mehr genannten Orth, und gegendt eine eigentliche, wahre, neüe Pfarrey seye, und genennet werden solle: Sönderen auch solche sambt dahin bestimbt Kirch- und Pfarr-Genossen vollkommen ab von der alten Pfarrey und Pfarrkirch zu Oberglatt; werden auch zu diser neu errichteten Pfarrey jederzeit einen tauglichen Priester sezen, welcher hinfüro als eigener Seel-Sorger alle Pfärrliche Verrichtungen verwalten, und versehen solle, doch alles dieses nicht anderst, dann mit folgenden, und hiernach gesetzten austruckhlichen Bedingnussen.

Als:

Erstens: dass in diser neü-errichteten Pfarrey Degerschen alle geistliche Jurisdiction, Superioritet, Gewaltsame, und Recht, sambt der Collatur, und Jurepatronatus, Uns, Unserm Convent, und Stüft St.Gallen, auch Unseren Ewigen Nachkommen vorbehalten, zuständig, und ohne Männiglichen Eintrag, oder widerred auf ewig verbleiben solle; ja weilen wür die Pfruendt grössten Theils gestüftet, als wollen wür, dass diese Pfruendt und Pfarrey Unserm Stüft St.Gallen plenissimo jure incorporiert, und regularisiert seye, und allzeit verbleibe, also und dergestalten, dass Wür und Unsere Ewige Nachkommen nach Unserm belieben und gefallen eintweders einen Ordens-Geistlichen, oder weltlichen Priester zue einem Seel-Sorger, als Unserm Vicario verordnen, und bestellen mögen. **Andertens:** Dessgleichen behalten wür Uns, und Unserm Stüft auch weiter bevor, dass wann über kurz- oder lange zeit sich begeben solte, oder würde /: welches doch Gott ewig wenden wolle /: dass der Catholische Römische Gottesdienst, und Glauben in dem Degerschen Gebürg, und Bezirckh diser neüen Pfarrey erlöschten, und abgehen solte, dass niemandt, wer das seye, von der Reformierten Religion zu ewigen Zeiten an dises Pfruendt- oder Kirchen gueth sambt dem Waxthum jemahl was zu protendieren, oder waserley Vorwandt es seyn möchte, zu fordern haben solle; sondern dass alsdann Wür, oder Unsere Nachkommen, Abbe, Decan, und Convent Unsers Stüfts St.Gallen das Pfruendt-und Kirchen Guth, es mag hernach in Capitalbriefen bestehen, oder an liegende güetter verwendet worden seyn, sambt darbei ausstehenden Zinsen, zu Unseren selbst eigene Handen ohne jemandts Einwandt, oder jrrung nemen, und selbige zue Ehr Gottes, und der Seelen Heyl anderstwo in der Grafschaft Toggenburg, oder alt-St.Gallischen Landtschaft, wo wür, oder Unsere Nachkommen es am nothwendigsten, oder Nuzlichisten finden werden, anwenden können, und mögen.

Drittens: Solle es bey Uns, unseren Nachkommen, oder Unserm geistlichen Officio zue ewigen zeiten stehen, einen Pfleger, sowohl über das Pfruendt- als Kirchen Gueth, wie auch über all andere milde Stiftungen, oder Bruderschaftgüether zu benambsen, und nach anweisung wohl gedachten Officij zu St.Gallen, jeder Kirch- und Pfarrgenoss, so zu diser Pflegschaft tauglich erachtet wirdt, solche Pflegschaft anzunehmen schuldig seyn wirdt. Welche Pfleger bey denen gewöhnlichen Kirchen Rechnungen sodann Unserm Officialat-Ambt erkandtlliche Rechnung herüber zu geben, und abzustatten verbunden seyn sollen. Damit aber aller streit, und unwillen wegen der Beschwärd dess Einzugs für den H. Pfarrer welche hiermit die ganze Kirchhöre freywillig auf sich nimet, vermeidet werde, solle der Pfruendt-Pfleger für seine Besoldung zu einer erkandtllichkeit von einem jeweiligen Pfarrer jährlich 4 Gulden zu beziehen haben, und nichts weiters protendieren können. Was aber die Besoldung des Kirchen- oder Bruderschaft-Pflegers betrifft, solle deren Bestimmung nach guth erfinden lediglich bey Unserem Official zu St.Gallen stehen. Gleich wie aber alle Capitalien diser neüen Pfrundt mit einem ganzen vorstehenden Zins Johann Baptist 1763 das erste mahl verfallen versehen seynd, also sollen solche zu allen Zeiten mit demselben versehen bleiben, welchen dan ein jeder abtretendter Pfleger dem neü angehenden klar, und schriftlich erweisen muss.

Viertens: Das Recht einen Messner in diser neüen Unserm GottsHaus plenissime einverleibten Kirchen zu bestellen, zu sezen, und zu entsezen solle von nun an Uns, und Unseren Nachkommen allein und vollkommen ohne ausnahm zugehören: welcher von Unsrem geistlichen Officio die gebührende Bestallung seines diensts halber zu empfangen, hinlängliche Caution zu leisten, oder genugsamen Bürgschaft zu erzeugen, und den Eyd der Treüw abzulegen hat. Die Besoldung aber wirdt ihm in seiner Bestallung angewiesen.

Fünftens: Weilen der schon ausgemarckhte Kirchhof eine umfangs-Maur, und die Kirchen eine Sacrihtey an- noch vonnöthen hat, so verbinden sich doch jezige Kirch- und Pfarrgenossene für sich, ihre Erben, und Ewige Nachkommen, nicht allein obgenante Mauer und Sacrihtey auf ihre Kösten, und Frohdienst mit gelegenheit so bald möglich herzustellen, sondern auch die Pfarrkirchen, Thurm, Kirchhoof so wohl in gebäu, als anderen notwendigkeiten /: wie ingleichen den Pfarrhoof, dessen garthen mit anderer zuegehöre, als welchen sonst kein Fabric-gueth hat /: in Ehren zu erhalten, Es wäre dan sach, dass mit der zeit dass Kirchen-gueth durch seinen jährlichen Zins, oder anderweite mildreiche Vergabungen in so weit anwachsen wurde, dass mit Vorwüssen, und genemhaltung einer Hohen geistlichen Obrigkeit alle erforderliche ohnkösten von gemeltem Kirchen-gueth allein, oder zum theil könten bestritten werden; Welches doch niemahls anderst geschehen solle, als dass allzeit ein genugsames Capital für den Kirchen-Saz stehen verbleibe. Fehrners zu unterhaltung des Pfarrhofs, und Garten, besonders wegen bisweilen vorfallenden Kleinigkeiten, solle ein jeweiliger Pfarrer schuldig, und verbunden seyn jährlich auf seine Kösten fünf Gulden beyzutragen, und zu verbauwen; wass aber über dise 5 fl. hinaus laufet, wird denen Kirch- und Pfarrgenossen abzutragen obligen. Solte sich aber begeben, dass die Kirchen, und Pfarrhof zu Degerschen durch Gottes gewalt, unglückh, Feürsbrunst, Alter, oder was immer andere ursach, und gelegenheit in abgang kämen, so dass eine neüe Kirchen, oder Pfarrhof zue erbauwen nothwendig wäre,

sollen Wür, Unser Gottshaus, und Ewige Nachkommen keines weegs einige schuldigkeit haben zu ermelter widerherstellung der Kirchen, oder Pfarrhoof etwas bey zu tragen; sondern werden alsdann neben den schuldigen Frondiensten der Kirchgenossen andere Hilfs-Mittel zu suchen seyn, oder nach gutt Befinden Einer Hohen Geistlichen Obrigkeit die Pfrundt so lang vacierend bleiben, bis aus dem jährlichen Zins der antheil der Bau-Kösten einer neuen Kirchen, oder Pfarrhofs mögen erstritten werden.

Sechstens: Weilen in einer Jeden Pfarrkirchen wegen gegenwarth, und beständiger aufbehaltung des Allerheiligsten Altars-Sacrament tag und nacht ohne unterbruch ein Ewiges Licht erforderet würdt; das Kirchenguoth aber anjezo zu dessen Bestreitung noch nicht genugsam ist, als verbinden sich alle und jede Pfarrgenossene ermeltes und nothwendiges ewige Licht mit schmalz, oder öhl auf ihre Kösten zue unterhalten, bis und so lang ein hinreichendes Capital darzu gestiftet, oder der Kirchensaz durch andere Mittel, und Vergaabungen darzu ercklekhlich seyn würdt; wodann diese Beschwerdt der Pfarrgenossenen sich enden soll.

Sibendens: Zue Erkandtnus aber, und Ewigen angedenckhen, dass dise neue Pfarrey und Pfarrkirch zue Degerschen /: gänzlich abgesonderet :/ von der alten Pfarrkirchen zue Oberglatt herkomme, sollen die Pfarrgenossene von Degerschen alljährlich an dem Fest der Auffahrt Unsers Heylandts Jesu Christi nacher Oberglatt Creüz fahren; und allda dem gewöhnlichen Gottesdienst beywohnen: Es wäre dann Sach, dass solche durch gar zu widrige Witterung abgehalten würden, wo sie dan den nächsten Sonntag darauf solche Procession zu halten schuldig seyn sollen.

Achtens: das Beneficium, oder die Pfrundt diser neuen Pfarrey betreffend, nimmt solche jährlich ihren Anfang, und Ausgang auf St.Johann des Heiligen Taufers Tag: und haben Wür /: wie oben bemeldt :/ zu unterhaltung eines solchen Seel-Sorgers als Vicarij verordnet jährlich 325 fl. sage dreyhundert, fünf und zwanzig Gulden, darinn das Holzgeldt schon begriffen ist. Mit der Stola, Todtfählen, Seelen-Gräthen, Opfern solle es eine solche Bewandtnus haben, dass einem Pfarrherrn zu Degerschen von seinen Pfarrkinderen all dassjenige gebühre, was bishero gegen einem Pfarrherrn zu Oberglatt geschehen, und üblich gewesen. Die Obligenheiten eines jeweiligen Pfarrers belangend, ist Er vorderist schuldig, und verbunden all dasjenige zu erfüllen, wass ansonsten dass Pfärrliche Ambt nach den geistlichen Rechten, Kirchen- und SynodalSazungen, und Löblich eingeführten Gebräuchen erfordert, als an Sonn- und Feyer-Tägen Predigen, Christen-Lese halten, die Heil. Mess zu lesen, Beichthören, Taufen, die Heilige Sacramenten mitzutheilen, die Kranckhe besuechen, und mit dem Heiligen Sacramenten verwahren, die Schuel besuechen und besonders auf die Ihm anvertraute Pfarrkinder in allweeg ein wachtsames aug zu tragen. So dann muss ein Pfarrer zu Degerschen alljährlich zur vorgeschribner Zeit einige gestüfte, und der Pfrundt einverleibte Heilige Messen lesen, und applicieren, und zwar vi Foundationis, et Beneficij, also dass Er desshalben keine besondere Bezahlung, neben dem oben angezogenen Holz-gelt zu beziehen hat. Solche gestüfte Jahr-Messen seyed zechen an der Zahl; Als Erstlich acht Heilige Messen für den Stüfter Johann Ulrich Graf von EggersRiedt, und seine zwey verstorbene Brüder Johannes, und Hans Jacob die Grafen. Diese acht Heilige Messen seyend zu lesen in ersten acht Monathen des Jahrs, allzeit jeden Monath eine, lauth Stüftungs-Brief. Zweytens, ein jährliche Heilige Mess für den geistlichen Herren Joseph Antoni Hungerbyehler von Sommerey, Geistlichen Fiscal zu St.Gallen, dessen Brueder P.Magnus Hungerbyehler Capitular zu St.Gallen, und deren Schwester Maria Felicitas Profess bey St.Catharina zu Wyl. Welche Heilige Mess zu lesen ist innert der Octav Maria Geburth, lauth StüftungsBrief. Drittens, eine Heilige Jahr-Mess für Joseph Högger Pfleger zu Metterdorf, welche zu lesen anfangs des Weinmonaths, laut Stüftung. Fehmers weilen die Toggenburger alljährlich auf Pfingsten eine Wahlfahrt nach Maria Eynsidlen anstellen, und biss dahin die Pfarrherren von Oberglatt, und Niderglatt in Anführung beyderseithigen Pfarrangehörigen umbgemacht haben, also dass der Pfarrer von Oberglatt die grade, der von Niderglatt aber die ungrade Jahre den Creüzgang angeführet; Als wirdt hiermit verordnet, dass ins künftge der neue Pfarrer von Degerschen dise Beschwerdt mit dem Pfarrer von Oberglatt theilen, und wechsel weis über sich nehmen, der Pfarrer von Niderglatt aber bey seinen ungraden Jahren verbleiben, und nach Eynsidlen walfahrten solle.

Neüntens: Die Marckhen, oder Gränzen diser neuen Pfarrey zu Degerschen seyend aus der Eigendts verfertigten Landt-Carthen klar verzeichnet zu erkennen; und begreifen folgende Gegenen, Hööf, Oerther, und Häuser in sich, als benandtlichen: Degerschen, Hinderschwyl, Häuslen, Egg, Hinder-Egg, Matt, Kalberstadel, Wald, In-fang, Sennhoof, und aus der Pfarrey Mogelsperg eine Haushaltung Wolfsberg genant, welche von der Pfarrkirchen Mogelsperg anderthalb Stund, von Degerschen aber nur eine Viertel Stund entlegen ist, sambt allen anderen, welche in dem Bezirckh oder jnnert der Gränz-Linien der Pfarrey begrifen seyend, oder mit der Zeit sich befinden werden. W ür ordnen also, und widmen als Ordinarius Loci, Stüfter, Collator, und Patronus von Geistlichen Gewalts wegen, dass alle, und jede, so jnnert disen Marckhen, und genanten Oertheren sizen, oder in dass künftig sich Haushäblich daselbst niederlassen möchten, rechte Pfarrkinder, und Pfarrgenossen an die neu-verordnet- und bestimpte Pfarrkirchen zu Degerschen seyen, und heissen sollen; wollen auch, dass alle, und jede mit ihren jedes besonderen Haushaaben, Weiber, Kinder, Dienst-Botten, und all ihren Nachkommen den Gotts-Dienst zu Degerschen besuchen, die H.H. Sacramenten daselbst von unserm bestelten Seelsorger, als Vicario empfangen und alldorten zur Erden bestattet, und in Summa aller Pfärrlichen Rechten, und Gerechtigkeiten empfähig, und theilhaftig werden, seyn, und verbleiben sollen; Es wäre dann, dass Wür, oder Unsere

Nachkommen aus erheblichen Ursachen ein oder andere Oerther anderst wohin Pfärrig machen wolten, welches wir uns vorbehalten.

Zehndtens und **LetZtens** solle die obstehnde Pfärrliche abtheilung, und ganze gegenwärtige Verordnung, einzig und allein vermeint seyn auf die Pfärrliche Recht, und schuldigkeiten: die übrige Grichtsund Gemeindts-Recht aber endiglich nichts angehen; sonderen dise sollen in dem unveränderlichen Standt verbleiben, wie solche bishero gewesen seynd. Hierauf so haben Wir Ihnen denen Vorgemelten von Degerschen, und dazigen Gegenden als neuen Pfarrgenossen alda zur mehrerer, ja Ewiger Versicherung, und Urkund obgeschriebener dinge diesen Brief mit Unserem grösserem Officialat-Sigill /: jedoch Uns, unserem Stüft, und Gotts-Haus, wie auch all Unseren Nachkommen an all Unseren Geist- und Weltlicher Jurisdiction, und Herrlichkeit, Rechten, und Gerechtigkeiten in allweeg ohne Nachtheil, und schaden :/ Verwahret gegen einen Revers zuegestellt, der geben ist den drey und zwanzigsten Tag Brachmonath nach der gnadenreichen Geburth Unseres Erlösers, und Seeligmachers J e s u C h r i s t i gezeit tausend, sibenhundert, sechzig, und drey Jahr.